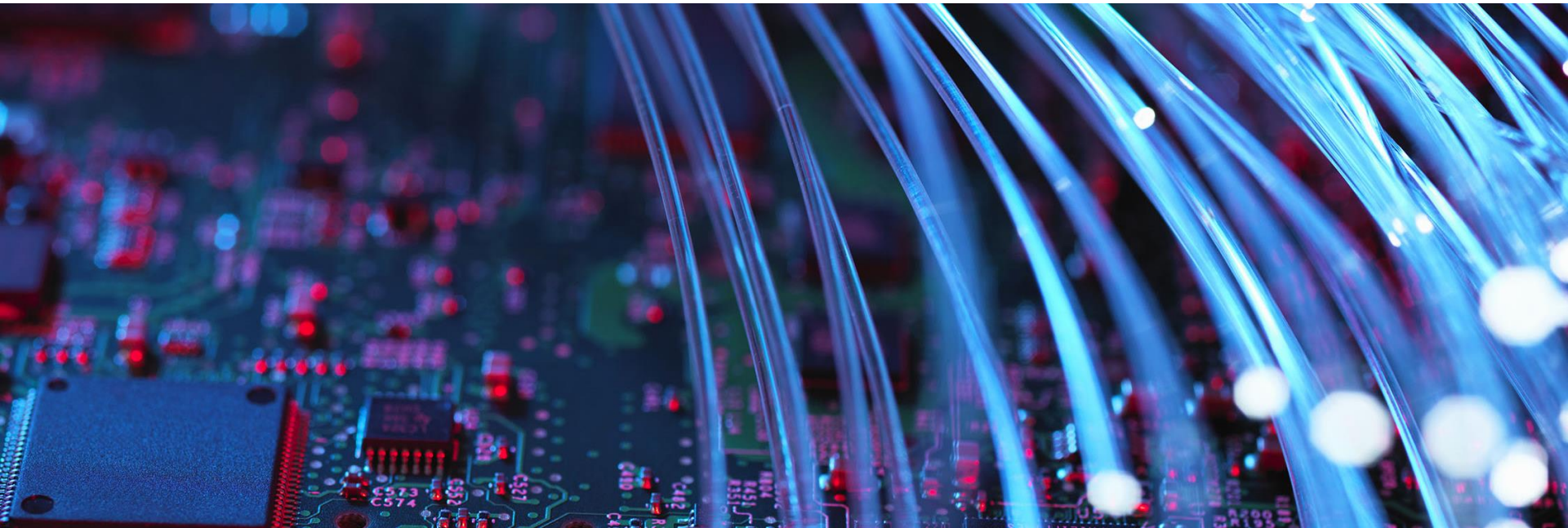


# Datenschutzrechtliche Herausforderungen des Machine Learning

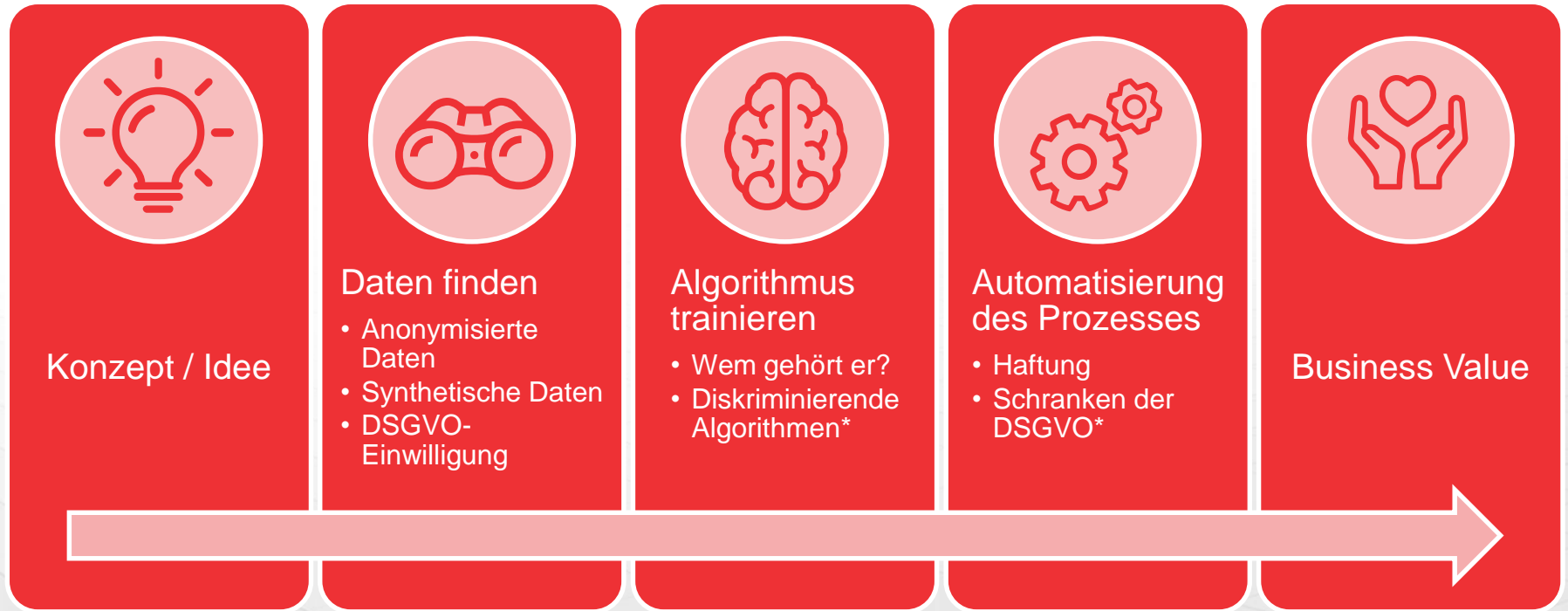
Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E

Datenschutz – Zukunftsfragen und aktuelle Judikatur

16. Dezember 2019



# Die rechtlichen Herausforderungen des Machine Learning



# Der diskriminierende Algorithmus als datenschutzrechtliches Risiko

---

- Diskriminierung
  - z.B. Algorithmus stellt Korrelation zwischen norwegisch klingenden Nachnamen und hoher Zahlungsfähigkeit fest → allen „Norwegern“ wird ein höherer Preis angeboten
  - Korrelation vs. Verursachung – schlechte/zu wenige Daten!
  - Gleichbehandlungsgebot gem. Gleichbehandlungsgesetz verletzt
- „Legitimität“ des Verarbeitungszwecks gefährdet
  - kein legitimer Zweck – Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) verletzt

# Automatisierte Entscheidungen durch Machine Learning – 1 von 2

---

- Grundsätzliches Verbot von automatisierten Einzelentscheidung
  - sofern rechtliche Wirkungen für Betroffenen oder ähnlich beeinträchtigt
    - z.B. Vertragskündigung, Ablehnung eines Kreditantrags (ErwGr 71), Ablehnung der Einstellung (ErwGr 71), Preisdifferenzierung (WP251rev01)
- Nur zulässig wenn (Art 22 Abs 2 DSGVO)
  - für Abschluss / Erfüllung eines Vertrages mit Betroffenen erforderlich (keine sensiblen Daten)
  - von nationalem Recht gedeckt
  - ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person

# Automatisierte Entscheidungen durch Machine Learning – 2 von 2

---

- Zusätzliche Pflichten, wenn automatisierte Einzelentscheidung zulässig
  - Gewährung des Rechts auf
    - „human intervention“
    - Darlegung des eigenen Standpunkts und
    - Anfechtung der Entscheidung
  - Informationspflicht über (Art. 13 Abs. 2 lit. f / Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO)
    - Bestehen einer automatisierten Entscheidung,
    - verwendete Logik (WP251rev01: „so umfassend [...], dass die betroffene Person die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen kann“) und
    - Tragweite/Auswirkungen der Entscheidung
- Informationspflicht vs. Geschäftsgeheimnis  
(§ 4 Abs. 6 DSG enthält nur Ausnahme für Art. 15 DSGVO; vgl. ebenso Erwägungsgrund 63 Satz 5 DSGVO)

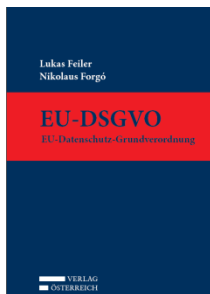
# Baker McKenzie.



**Dr. Lukas Feiler, SSCP CIPP/E**  
Partner für IP-/IT-Recht in Wien

Schottenring 25  
1010 Vienna

T: +43 1 24 250  
[lukas.feiler@bakermckenzie.com](mailto:lukas.feiler@bakermckenzie.com)



**Lukas Feiler** ist Co-Autor des ersten österreichischen Kommentars zur DSGVO sowie des ersten Buchs zur Umsetzung der DSGVO in der österreichischen Praxis und begleitet Unternehmen auf [www.digitalwave.at](http://www.digitalwave.at) bei der digitalen Transformation

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften und kooperiert mit Baker & McKenzie Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.